

## B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland

---

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich vom 18.12.1964 ist bei den Grundstücken Flurstücke 95/36, 95/37, 98/12 und 98/10 tlw. der Flur 19, Gemarkung Lengerich, teilweise eine Baulinie und der überbaubare Bereich sehr unterschiedlich festgesetzt.

Bei der Ausarbeitung einer Planung zur Bebauung eines dieser Grundstücke hat sich ergeben, daß der überbaubare Bereich bei Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausreicht, um eine architektonisch einwandfreie Lösung zu erhalten.

Unter Beachtung der vorhandenen Bebauung sowie geplanten Erweiterungen werden diese Festsetzungen nunmehr dahingehend geändert, daß

1. die festgesetzte Baulinie in eine Baugrenze geändert wird und
2. der überbaubare Grundstücksbereich pauschaler festgesetzt wird.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch sind sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile bringt.

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG. für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sandkuhle" der Gemeinde Lengerich vom 23.9.1964.

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich  
Lengerich, den 26.4.1979



*[Handwritten signature]*  
Der Gemeindedirektor

Lengerich, den 9.5. 1979  
Der Rat der Gemeinde Lengerich



*[Handwritten signature]*  
Gemeinde Lengerich

*[Handwritten signature]*  
Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Der Gemeindedirektor